

## **Öffentliche Bekanntgabe**

### **Renaturierung Breitbach nördlich des Bebauungsplans Me 18 in Bornheim-Merten**

#### **hier: Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird bekannt gegeben:

Die Montana Wohnungsbau GmbH plant die naturnahe Gestaltung des Breitbachs nach den Vorgaben der „Blauen Richtlinie“ des Landes Nordrhein-Westfalen und eine weitestgehend offene Gewässerführung. In diesen Zusammenhang wurde von der Montana Wohnungsbau GmbH die Errichtung eines Neubaugebiets am östlichen Rand von Bornheim-Merten geplant. Hierzu wurde der Bebauungsplan Me 18 erstellt, welcher auch das Gewässer „Breitbach“ tangiert.

Der Breitbach entspringt in Bornheim-Merten auf einer Höhe von ca. 129 m ü. NHN. Von hier ausgehend verläuft er, meist in östlicher Richtung, auf einer Länge von ca. 2,5 km, bis er schließlich auf einer Höhe von ca. 68 m ü. NHN in den Mühlenbach mündet. Der Breitbach gehört zum Einzugsgebiet des Dickopsbachs. Im Planungsbereich ist der Breitbach stark begradigt.

Das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2, Anlage 1, Nr. 13.18.2, Buchstabe S des UVPG einzustufen. Hiernach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Bei der standortbezogenen Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass die Maßnahme „Renaturierung des Breitbachs nördlich des Bebauungsplans Me 18 Bornheim-Merten“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG ist für diese Maßnahme somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wesentliche Prüfergebnisse werden im Folgenden dargelegt:

Das Vorhaben betrifft einen ca. 150 m langen Abschnitt des Breitbachs, der zur Laufverlängerung neu trassiert wird. Die in Anspruch genommene Fläche beträgt etwa 3.500 m<sup>2</sup> und stellt im Bestand landwirtschaftliche Fläche dar. Im Rahmen der Arbeiten werden Uferbefestigungen entfernt, der vorhandene Durchlass Lannerstraße wird verkürzt und das Gewässerprofil im Plangebiet aufgeweitet. Zusätzlich werden Uferabflachungen zur Anlage einer Sekundäraue vorgenommen.

Bei dem Breitbach handelt es sich um einen natürlichen Wasserkörper in einem schlechten ökologischen Zustand. Die Böden der umgebenen Flächen wurden landwirtschaftlich genutzt. Vom Geologischen Dienst NRW wird der Boden als „fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Fruchtbarkeit“ bewertet. Das Plangebiet liegt innerhalb des mit Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Im Landschaftsplan Nr. 2 wurde das Entwicklungsziel am Breitbach gemäß § 13 LNatSchG NRW unter der Nummer CDbc 5.1-9 „Renaturierung und Bepflanzung Breitbach“ festgesetzt.

Neben dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Planungsbereich des Breitbaches sind keine weiteren Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes von der Maßnahme betroffen.

Der im Rahmen der Neutrassierung des Breitbachs und Neugestaltung des Gewässerrandstreifens anfallende Bodenaushub wird vor Ort für die Geländemodellierung wiederverwertet. Überschüssiges Material oder anfallende Abfälle werden nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt.

Während der Bauphase entstehen durch die eingesetzten Baumaschinen und Fahrzeuge temporäre Auswirkungen in Form von Abgas-, Staub- und Lärmemissionen. Diese können in den betroffenen Zeiträumen für Anlieger wahrnehmbar sein. Des Weiteren kann es bauzeitbedingt zu Feinmaterialausträgen in den Breitbach kommen. Mit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt, sowie auf die Anlieger eingeschränkt. Grundsätzlich ist von dem Vorhaben keine nachhaltige Umweltverschmutzung zu erwarten.

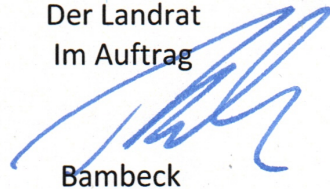
Die mit der Renaturierung umgesetzten Laufverlängerungen, Profilaufweitungen, Böschungsabflachungen, Rückbau der Uferbefestigungen und Verkürzung des Durchlasses, werden sich auf den gesamten Planbereich positiv auswirken. Langfristig sind hierdurch Verbesserungen der Gewässerstruktur und der Gewässerqualität zu erwarten. Mit der Struktur- und Qualitätssteigerung im Planbereich wird auch eine Verbesserung der Gewässereigenschaften in den anschließenden Bachstrecken zu erwarten sein. Die Laufverlängerung und die Anlage einer Sekundäraue mit Ausuferungsflächen für den Hochwasserfall wirken der Hochwassergefahr entgegen.

Die Maßnahmen sind geeignet, die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie zur Herstellung eines guten ökologischen Zustandes des Breitbaches zu fördern.

Neben den positiven Effekten für das Gewässer, die Natur und die Landschaft, ist auch mit einer Aufwertung des Lebensumfeldes zu rechnen, da das Plangebiet anschließend deutlich natürlicher von der Bevölkerung wahrgenommen wird.

Siegburg, den 31.03.2023  
Az.: 56.10.00-2023/000052

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Im Auftrag



Bambeck

Leiter des Amtes für Umwelt- und Naturschutz